
Asymptomatisches Testen in den Institutionen

An: Präsidium und Geschäftsführung der Kantonalverbände

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zur angepassten COVID-Verordnung 3 vom 27. Januar 2021 und unseren bisherigen Informationen gelangen wir heute mit den folgenden Mitteilungen und Empfehlungen an Sie mit dem Ziel, Antworten auf offene Fragen zu liefern und einen möglichst einheitlichen Vollzug in den Kantonen zu unterstützen.

Grundlagen

Neue geltende Bestimmungen zur Durchführung regelmässiger Tests von asymptomatischen Personen

- Die Änderungen der Verordnung 3 vom 27.01.2021 [finden Sie hier](#).
- Die Erläuterungen zu den Änderungen vom 27.01.2021 [finden Sie hier](#).

Zulassung neuer Leistungserbringer

Der Kreis der Leistungserbringer, bei welchen der Bund die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt, wurde per 28. Januar 2021 angepasst. Neu können **auch Pflege- und Altersheime, sozialmedizinische Institutionen** sowie Spitex-Organisationen, solche Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 erbringen und abrechnen.

Die [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 27.01.2021 des BAG](#) (siehe Anhang) besagen, dass eine Testung auf Covid-19 neu auch empfohlen ist bei nicht symptomatischen Personen «zur Prävention von COVID-19 bei besonders gefährdeten Personen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen können bestimmte Personengruppen repetitiv getestet werden». (vgl. Ziffer 4.4, namentlich Bewohnende von Alters-/Pflegeheimen, deren Besucher/-innen sowie Mitarbeitende in direktem Kontakt mit Bewohnenden und Patienten/-innen.)

Wird diese Testung zur Prävention von besonders gefährdeten Personen nach Ziffer 4.4 durchgeführt, so können die Leistungserbringer folgende Abrechnungen wählen: entweder komplizierter über die Krankenversicherer der Betroffenen oder einfacher über den Kanton, in dem die Testung durchgeführt wird (Art. 26a, Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3).

Kostenübernahme durch den Bund

Das [Faktenblatt](#) zur **Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen** vom 28.1.2021 erläutert detailliert die Bestimmungen rund um die Kostenübernahme:

- Kapitel 2 regelt die Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund.
- Kapitel 3 erläutert die durch den Bund übernommenen Kosten, inkl. Schema zur Kostenübernahmen (Seiten 12, 16 und 18).
- Kapitel 4 zeigt, welche Kosten nicht durch den Bund übernommen werden.
- Kapitel 5 erläutert die technische Abwicklung, insbesondere der Rechnungsstellung.

Für Alters- und Pflegeheime sowie sozialmedizinische Institutionen, die ihre Mitarbeitenden testen (Ziffer 4.4) ist Kapitel 5.1.4 relevant: Bei dieser präventiven Testung erfolgt die Rechnungsstellung wahlweise an die Versicherer (via Krankenversicherung der getesteten Personen) oder den Kanton. **Es wird empfohlen, die Rechnungsstellung an die Kantone zu wählen.**

In sozialen Institutionen, Ausbildungsstätten und Schulen (vgl. Ziffer 4.5 Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko) kann die zuständige kantonale Stelle ebenfalls repetitive Testungen anordnen, deren Kosten ebenfalls vom Bund übernommen werden.

Empfehlung

Der administrative Aufwand für Alters- und Pflegeheime sowie sozialmedizinische Institutionen ist im Falle einer Einzelabrechnung gegenüber der Krankenversicherung derart hoch, dass einer **Abwicklung direkt über die Kantone (Sammelrechnungen) ohne Zweifel der Vorzug zu geben ist.**

Die aufwändigere Abrechnung der Testungen bei nicht symptomatischen Bewohnenden, Mitarbeitenden und Besuchenden über deren Krankenversicherung in Form von Einzelrechnungen ist zwar als Alternative zulässig, administrativ aber kaum zu bewältigen, und deshalb hinderlich für die gesamte Teststrategie. Eine Abrechnung über Versicherer scheint nicht nur für Grenzgängern unpraktikabel.

Da die Ausgangssituation in den Kantonen sehr unterschiedlich ist, empfiehlt sich, rasch einen **engen Austausch mit den zuständigen kantonalen Behörden aufzunehmen.**

Es gilt namentlich festzulegen, wie das Testmaterial besorgt wird, welche Angaben bei der Testung festgehalten werden müssen und in welcher Form, mit welchen Angaben und in welcher Häufigkeit die Rechnungsstellung an den Kanton erfolgen soll. Mögliche Angaben für die Rechnungsstellung an den Kanton sind (nach Ziffer 5.1.3, Seite 21 des Faktenblatts):

- Kontaktangaben des Leistungserbringers
- Anzahl durchgeführte Test (nach Testart) und Anzahl getestete Mitarbeitende, Bewohner und Besucher
- Gemäss entsprechender Ziffer im Anhang 6 abzurechnender Pauschalbetrag pro Test sowie Gesamtbetrag

- Periode der durchgeführten Leistungen.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse werden zusammen mit Spitex Schweiz bei der GDK die Empfehlung einbringen, dass die Grundsätze der Testung und Abgeltung in den Kantonen (falls noch keine andere Lösung existiert) möglichst einheitlich gehandhabt werden sollen.

Zusätzliche nicht durch den Bund übernommene Kosten

Das [Faktenblatt](#) regelt jene Leistungen, welche dem Kanton und dieser wiederum dem Bund in Rechnung stellt. Bei den präventiven Testungen von besonders gefährdeten Personen können die Leistungserbringer **nur das Testmaterial in Rechnung stellen** (siehe Anhang 6 Ziffer 3 Covid-19-Verordnung 3), die Arbeitszeit bei der Durchführung der Analysen wird nicht durch den Bund übernommen.

Erste Einschätzungen zeigen, dass im Durchschnitt mit einem nicht durch den Bund gedeckten Aufwand für diese Abwicklung (Organisation, Logistik, Vollzug, Arbeitszeit, etc.) von rund **5 Minuten pro Test** gerechnet werden muss. Bei einem durchschnittlichen Kostensatz von CHF 1.20 / Minute ergibt dies **CHF 6.00 pro Test an ungedeckten Kosten** (oder bei 200'000 Mitarbeitenden und Bewohnenden rund CHF 1.2 Mio. pro Woche).

CURAVIVA Schweiz und senesuisse empfehlen deshalb, **mit dem jeweiligen Kanton eine Verrechnung zur prüfen: Können Betriebe dem Kanton eine zweite Rechnung zukommen lassen, in welcher sie CHF 6.00 pro Test in Rechnung stellen? Die zwei Verbände werden diese Forderung bei der GDK deponieren.**

Die Mitarbeitenden unserer Institutionen stehen unter grossem Druck und unsere Branche sollte sich dafür einsetzen, dass der beträchtliche zusätzliche Arbeitsaufwand für die Testung durch die Kantone abgegolten wird.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung

- CURAVIVA Schweiz: Daniel Domeisen, Gesundheitsökonomie, d.domeisen@curaviva.ch
- senesuisse: Christian Streit, Geschäftsführer, chstreit@senesuisse.ch

Februar 2021